

und zur Bevortwortung zugesendet worden. Die Chaassirung der Straße von Zwönitz nach Zwickau über Hartenstein ist für eine bessere Verbindung des Obergebirgs mit dem Niedergebirge, die zumal nach Herstellung der Eisenbahnlinie bis Zwickau immer dringender wird, sowie für den Eisenstein-, Steinkohlen- und Getraidetransport von ungemeiner Wichtigkeit; die fragliche Straße führt überdies durch gewerbreiche Gegenden, und verdient sowohl in commercieller als national-ökonomischer Hinsicht vorzügliche Berücksichtigung. Ich bitte daher, diese Petition der zweiten Deputation zur Begutachtung zuzuweisen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition ihrer zweiten Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

6. (Nr. 220.) Den 31. Januar. Die Kirchen- und Schulgemeinde zu Großpößna, Karl Heinrich Constantin v. Ende und Genossen, überreichen eine Erläuterung zu der unter Nr. 125 der Hauptregistrande eingegangenen Petition über das Parochialgesetz vom 8. März 1838.

Präsident D. Haase: Es wird nicht nöthig sein, diese Schrift vorzulesen; laut Kammerbeschlusses in der letzten Sitzung ist die Hauptpetition, wozu diese Schrift einen Nachtrag bildet, an die vierte Deputation abgegeben worden, und es wird daher auch dieser Nachtrag dahin abzugeben sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

7. (Nr. 221.) Den 31. Januar. Petition der Gemeinde zu Unterlosa und noch 30 anderer Ortschaften um Gleichstellung der Beiträge zu der Armenkasse bei Veräußerungsverträgen.

(Wird vom Secretair D. Schröder verlesen.)

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Petition an die vierte Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 222.) Den 31. Januar. Besuch der Familie Kröber zu Borna und Geithayn um volle Sachsenbuße wegen unrecht erlittener Haft.

Secretair D. Schröder: Diese Beschwerde ist sehr ausführlich. Die Petenten erzählen darin, daß sie wegen beschuldigten Mordes in Untersuchung gekommen, aber später völlig freigesprochen worden seien. Wegen der, während der Untersuchung erlittenen langen Haft haben sie nun um Entschädigung bei der Staatsregierung gebeten und auch Etwas, wiewohl nicht die volle Sachsenbuße, darauf erhalten. Der Schluß der Schrift lautet nun so: „Nachdem wir, in uns nur zu Gebote stehender ungelehrter Sprache, auf reine und lautere Wahrheit gestützt, von vielen einige Beschwerdepunkte über unsere Untersuchungsrichter, sowie über unsern Rechtsbeistand — welcher aber leider bereits vor längerer Zeit mit Tode abgegangen ist, — erörtert haben, so bitten wir im festen Vertrauen auf den Schutz und die Heiligkeit der Landesgesetze die hohe Ständeversammlung flehentlichst:

„„ Sie wolle uns, den durch die unschuldig erlittene, unauslöschliche Schmach an unsrer Ehre, als dem höchsten Gute dieses Lebens, tief Gefrankten, den um unsern frühern Wohlstand Gebrachten und theilt an der Gesundheit Verkümmerten,

II. 30.

bei Erneuerung unserer gerechten Ansprüche auf die volle Sachsenbuße und den Umständen angemessenen Schadenersatz Ihren gnädigen Beistand und die Verwendung bei dem hohen Ministerio oder des Königs Majestät für eine Prüfung des über uns verhängt gewesenen Untersuchungsverfahrens, sowie unsrer Beschwerden““

hochgeneigtest angezeihen lassen.“

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Beschwerde an die vierte Deputation überweisen? — Einstimmig Ja.

Abg. Todt: Wenn der Inhalt der jetzt aus der Registrande angezeigten Beschwerdeschrift gegründet ist, so liefert diese einen wesentlichen Beitrag zur Geschichte unseres Criminalverfahrens. Ich habe diese Beschwerdeschrift überreicht, und da sie nach dem eben gefaßten Kammerbeschlusse an die vierte Deputation abgegeben ist, so bedarf es zur Zeit einer besondern Bevortwortung derselben nicht. Es ist für den Augenblick geschehen, was geschehen konnte. Ich habe aber doch diese Gelegenheit ergreifen wollen, um die verehrte vierte Deputation zu ersuchen, die Beschwerde nicht etwa aus dem Grunde abzuthun, weil ein Nachweis, daß bereits das verfassungsmäßige Verfahren stattgefunden habe, nicht beiliegt. Ich glaube vielmehr, unsere geehrte Deputation wird sich besondern Dank erwerben, wenn sie insofern auf die Beschwerde eingeht, daß sie sich die Acten erbittet. Ich kann zwar nicht beurtheilen, ob die Beschwerde Grund hat, da mir die örtlichen und persönlichen Verhältnisse fremd sind. Hat sie aber Grund, so verdient sie auch gerechte Berücksichtigung. Daß übrigens das Unrecht auf ihrer Seite nicht sein mag, beweist schon der Umstand, daß man ihnen bereits Etwas aus einer Amts- oder Ministerialkasse — ich weiß die Kasse jetzt nicht anzugeben — gewährt hat. Wäre die Beschwerde so grundlos gewesen, so würde man gewiß Bedenken getragen haben, Etwas zu bewilligen. Es handelt sich um einen erlittenen Arrest von 7, 16 und noch mehr Wochen, es ist also ein Verlust der bürgerlichen Freiheit in Frage, der wohl die Erwägung und Berücksichtigung verdient. Ich wiederhole daher nochmals, daß die vierte Deputation nicht das gewöhnliche Verfahren einschlagen, sondern der Sache auf den Grund zu kommen suchen möge.

Noch steht auf der Registrande:

9. (Nr. 223.) Den 1. Februar. Petition des Gemeindevorstandes zu Lohmen, Karl Traugott Mildner und Consorten, um Deffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageproceß.

Präsident D. Haase: Es würde diese Eingabe an die erste Deputation abzugeben sein, da an diese bereits alle diesen Gegenstand betreffenden Schriften übergeben worden sind.

10. (Nr. 224.) Den 1. Februar. Bericht der vierten Deputation über die Petition von 70 Häuslern und Weinbergbesitzern zu Weinböbla und Lauben, die Erholung von Nadelstreu aus Staatswaldungen betreffend.

Präsident D. Haase: Würde auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.